

## Tagesordnungspunkt 8: KdU - ASA Sitzung vom 09.06.2021

Für die Fraktion DIE LINKE ist das Kriterium der Angemessenheit trotz der empirica- Studie immer noch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Berechnungsgrundlagen und die Kategorien sind willkürlich und, nur weil dies von Gerichten anerkannt wird, heißt das noch nicht, dass es auch realitätsgerecht ist.

Der nicht einmal ansatzweise ausreichende Hartz IV- Satz legt beredtes Zeugnis dafür ab, wie sehr Gerichte und die Regierung und sämtliche neoliberalen Parteien Realitäten negieren.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass der Paritätische Wohlfahrtsverband aktuell gerade berechnet hat, dass ein armutsfester Regelbedarf für Alleinerziehende bei 644,- € liegen müsste. Das scheint vielen gut situierten Mittelschichtlern ein wenig aus dem Blick zu geraten. Die Obergrenzen, bis zu welchen die KdU übernommen werden, reichen eben vielfach nicht aus.

Nach Zahlen vom Dez. 2018 wurden bundesweit 627 Millionen € von Betroffenen aus dem ohnehin viel zu knapp bemessenen Hartz IV Satz bezahlt, weil sie keine Wohnung gefunden haben, die den Angemessenheitskriterien entsprach. Sie mussten sich das Geld also buchstäblich vom Mund absparen, um die nicht vom Jobcenter übernommenen Kosten der Unterkunft zu finanzieren, weil sie aus verschiedensten Gründen keine passende Wohnung gefunden haben. Menschen sind eventuell auf eine nahe gelegene Kita angewiesen oder versorgen die pflegebedürftigen Eltern oder sind auf Barrierefreiheit oder einen Aufzug angewiesen.

Wenn dann noch ein Sozialticket bezahlt werden muss, das wesentlich teurer ist, als der im Hartz IV Satz vorgesehene Posten für Mobilität, dann geht auch das von diesem ohnehin menschenverachtend niedrigen Hartz IV-Satz ab.

Zwar hat der Gesetzgeber zu Beginn des Jahres 2021 die Einführung eines Mehrbedarfs für „unabweisbare, besondere Bedarfe“, auch wenn sie einmalig, aber entweder nicht vom Regelbedarf umfasst sind, oder ein Darlehen „nicht zumutbar“ ist oder wegen der „Art des Bedarfs nicht möglich ist“, beschlossen.

Jedoch dürften diese klassischen einmaligen Bedarfe, wie Brillen und Elektroweißgeräte, etc. immer noch im Zweifel vor Gerichten zu erstreiten sein. Denn nicht umsonst, sind die Anforderungen an sie mit sehr dehnbaren, auslegungsfähigen Begrifflichkeiten umschrieben. Was ist „unabweisbar“ und „nicht zumutbar“? Da sind die Grenzen nicht umsonst fließend. Das ist Kalkül.

Was ist, wenn eine Kautionszahlung fällig ist, eine Betriebskostennachzahlung? Im Zweifel wird der Betroffene wohl wieder auf die Darlehensvariante verwiesen. Mit anderen Worten: Er muss sich die Rückzahlung wieder vom Mund

absparen. Denn das Darlehen, das er dann vom Jobcenter bekommt, wenn alles „gut“ läuft - es kann auch passieren, dass er erst aufgefordert wird, sich das Geld im Freundes-oder Familienkreis zu leihen, muss in Höhe von 10% des ja angeblichen Existenzminimums, welches ja angeblich auch noch soziale Teilhabe ermöglichen soll (so jedenfalls die Theorie) zurückgezahlt werden. Da läppert sich ganz hübsch was zusammen, was man sich da vom angeblichen Existenzminimum vom Mund absparen muss.

Ich glaube niemand von uns, kann sich die existenzielle Not dieser Menschen vorstellen und die ständige Angst, dass etwas kaputt geht, was nicht ohne weiteres ersetzt werden kann.

Hartz IV mit seinen Ausläufern, wie die Berechnung der KdU in dieser Form, ist ein inakzeptables, repressives menschenverachtendes System. Daran ändern auch die hübschesten richterlichen oder regierungsamtlichen Begründungen nichts!

In den letzten Jahren lagen ein Fünftel der Bedarfsgemeinschaften über der Grenze. 2017 lag die Lücke zwischen anerkannten und tatsächlichen Wohnkosten bei 14,54 € im Monat, das sind im Jahr 174,45 € für einen alleinstehenden Empfänger von Leistungen.

Für uns als LINKE ist ein weiteres Problem der Berechnung durch empirica, dass im Grunde immer schon mit veralteten Zahlen gearbeitet werden muss. Schon das ist problematisch. In der Spanne zwischen der Erstellung der Studie und der Anpassung der Leistungen vergeht Zeit, in der schon wieder Mieterhöhungen passiert sein können. Das liegt in der Natur der Berechnung.

In 2014 ergab eine Anfrage unserer Fraktion, dass 40 % der Sozialwohnungen über dieser Angemessenheitsgrenze liegen. Wenn also von armen Menschen, nicht einmal mehr Sozialwohnungen angemietet werden können, weil diese über der Grenze liegen, sprich zu teuer sind, dann stimmt mit der Angemessenheitsgrenze etwas nicht. Das ist für mich eine völlige Pervertierung des Systems, wenn Wohnungen, die für wirtschaftlich Schwache gebaut worden sind, von diesen nicht mehr bezahlt werden können. Das ist grotesk!

Empirica behauptet ja auch immer, dass Wohnungen, in den jeweiligen Preissegmenten angeboten werden. Das zieht auch niemand in Zweifel, aber, ob Angebot und Nachfrage sich auch nur annähernd die Waage halten, wird damit nicht beantwortet.

Für uns als LINKE muss hier dauerhaft ein anderes Berechnungsverfahren zur Anwendung kommen, das mehr mit der Lebensrealität der bedürftigen Menschen in Einklang steht, das die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt und die konkreten Lebensumstände der Menschen einbezieht, alles andere ist zynisch und eines Sozialstaates unwürdig.

Danke!

Bettina Angela Peipe (DIE LINKE)

